

SATZUNG

Sunneveggele

Förderverein Waldorfkindergarten
Überlingen e.V.

Rengoldshauserstr. 20
88662 Überlingen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

B. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Vorstand

§ 9 Ordnungen

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Abstimmung

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung des Vereins

16 Gerichtsstand

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Sunneveggele - Förderverein Waldorfkindergarten Überlingen e.V im folgenden „Verein“ genannt."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Fördeung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Im Verein schließen sich interessierte Eltern, Erzieherinnen sowie Freunde und Gönner zur ideellen und materiellen Förderung des Waldorfkindergartens Überlingen zusammen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Förderung:

1. des Neubaus und die Instandhaltung der Kindergartengebäude sowie Anschaffungen, die für den Betrieb des Kindergartens nützlich sind.
2. einzelner, besonders bedürftiger Kindergartenkinder.
3. der sozialen und kulturellen Belange im Umfeld des Kindergartens.

Der Verein kann sich auch weitere Aufgaben zum Wohl des Kindergartens geben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (§§51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel sind zum Nutzen und Wohl des Waldorfkindergartens in Überlingen einzusetzen.
4. Alle Kosten für die Verwaltung und Aufwendungen des Fördervereins sind auf ein Minimum zu beschränken.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
6. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages und durch Annahme durch den Vorstand. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.
3. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzender) zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

C. Beiträge der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem/ der Vorsitzenden
2. dem/ der StellvertreterIn des/ der Vorsitzenden
3. dem/ der KassiererIn
4. dem/ der SchriftführerIn
5. mindestens einem/ einer BeisitzerIn

Dem Vorstand muss mindestens ein/ -e ErzieherIn des Waldorfkindergartens Überlingen angehören, wobei er/ sie nicht zum Vorsitzenden oder dessen/ deren StellvertreterIn gewählt werden darf.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der/ die Vorsitzende und sein/ ihr StellvertreterIn. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstände führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 9 Ordnungen

Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Ordnung über Ehrungen

Im Bedarfsfall können weitere Ordnungen erstellt werden.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief, Email oder Fax einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Satzungsänderungen

5. Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 11 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Juristische Personen haben nur eine beratende Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins an den Waldorfkindergarten Überlingen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. September 2007 errichtet.